

STATUTEN

der Gesellschaft Raurachischer Geschichtsfreunde

(Gegr. 1927)

Art. 1

Die Gesellschaft Raurachischer Geschichtsfreunde hat den Zweck, im Gebiete des alten Rauracien (Nordwestschweiz) in allen Kreisen der Bevölkerung das Interesse an der Geschichte und Volkskunde unserer Heimat zu wecken und zu fördern.

Art. 2

Der Erfüllung dieses Zweckes dienen:

- a) die Veranstaltung von Tagungen;
- b) die Herausgabe eines Gesellschafts-Organes.
- c) Gewährung von Beiträgen an die Herausgabe von historischen und heimatkundlichen Arbeiten aus dem Gebiet von Rauracien.

Art. 3

Die Tagungen behandeln Stoffe aus der Geschichte und verwandten Gebieten, vornehmlich durch

- a) Referate;
- b) Besichtigung von Geschichts- und Kunstdenkmälern, sowie Museen und historischen Stätten.

Zu diesen Veranstaltungen haben auch Gäste Zutritt.

Art. 4

Die Herausgabe des Gesellschaftsorganes kann erfolgen durch eine eigene Zeitschrift oder durch Anschluß an eine andere, den gleichen Zweck verfolgende Fachschrift.

Die Zeitschrift soll in erster Linie historische Arbeiten und Berichte über Tagungen und Führungen enthalten.

Art. 5

Die Einzel- und Kollektiv-Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, in welchem das Abonnement für das Gesellschaftsorgan eingeschlossen ist; die Höhe des Beitrages wird von der Jahresversammlung festgesetzt.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe an die Jahresversammlung.

Mitglieder, welche sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; diese sind ebenfalls beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder aus wichtigen Gründen von der Gesellschaft auszuschließen. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Jahresversammlung zu.

Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Jahresversammlung;
- b) der Vorstand, bestehend aus dem Obmann und mindestens sechs weiteren Mitgliedern;
- c) die zwei Rechnungsrevisoren, von denen alle drei Jahre der amtsältere ausscheidet.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Art. 7

Die Jahresversammlung soll in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden, sie hat u. a. folgende Geschäfte zu erledigen: Protokoll, Tätigkeitsbericht, Kassabericht und Voranschlag, Revisorenbericht, Jahresprogramm und — wenn notwendig — Wahlen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; das gleiche hat zu geschehen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Nötigenfalls kann vom Vorstand über wichtige Geschäfte eine Urabstimmung (schriftliche Abstimmung vom Domizil der Mitglieder aus) veranlaßt werden.

Art. 8

Der Obmann und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Jahresversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei folgende Chargen berücksichtigt werden sollen: Vize-Obmann, Aktuar und Kassier. Zwei Aemter können nötigenfalls

zusammengelegt werden. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so kann die Ersatzwahl an der nächstfolgenden Tagung erfolgen. Diese Wahl soll aus der Einladung ersichtlich sein.

Der Vorstand trifft die Vorbereitungen zu den Versammlungen, Tagungen und Führungen. Er setzt die Honorare und Vergütungen für Referenten und andere Mitarbeiter fest; er führt ferner die Aufsicht über das Gesellschaftsorgan, die Bibliothek, das Archiv und Schriftenlager.

Die Jahresversammlung kann Funktionären des Vorstandes eine Entschädigung für besondere Bemühungen zusprechen.

Art. 9

Der Obmann vertritt die Gesellschaft nach außen; sein Wohnort ist zugleich Sitz der Gesellschaft.

Der Obmann — in dessen Vertretung der Vize-Obmann — führt an allen Anlässen der Gesellschaft den Vorsitz.

Art. 10

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Gleichzeitig soll über die Verwendung des Vermögens Beschluß gefaßt werden; dieses darf nur zugunsten eines ähnlichen Zweckes verwendet werden.

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 29. Januar 1961 genehmigt, sie treten mit diesem Tage in Kraft und ersetzen die bisherigen vom 7. Februar 1943.

Liestal, den 29. Januar 1961.

Für die Gesellschaft Raurachischer
Geschichtsfreunde

Der Obmann:
K. Loeliger

Der Aktuar:
O. Brodmann